

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplom)- SS 2005

3. Übungsfall im Arbeitsrecht

Behandelte Gebiete:

Außerordentliche Kündigung; wichtiger Grund gem. § 626 BGB; Abmahnung; Verzicht auf Kündigungsrecht; Betriebsratsanhörung gem. § 102 BetrVG; Umwandlung einer außerordentlichen Kündigung in eine ordentliche Kündigung; Zulässigkeitsprüfung einer Kündigungsschutzklage

Fall:

Der am 22.12.1949 geborene A war bei der B, einem Produktionsbetrieb für Fleisch- und Wurstwaren seit 1984 in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt. Während A nahezu 20 Jahre stets bestandungsfrei für die B gearbeitet hat, kam es im Jahre 2004 zu mehreren Vertragsverstößen. So kam A im Zeitraum von Januar bis August 2004 alleine an 12 Tagen jeweils mehr als 30 Minuten zu spät zur Arbeit. Alle diese Vorfälle hat die B jeweils abgemahnt. Am 23.11.2004 nahm A in seiner Mittagspause vier Mettwurstchen, um diese sofort zu verzehren. In einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der B am Morgen des 24.11.2004 räumte er seine Tat ein. Am Mittag desselben Tages erhielt er ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„Abmahnung

Sie haben am 23.11.2000 unerlaubt 4 Mettwurstchen entwendet.

Am 24.11.2000 haben Sie diesen Tatbestand des Diebstahls bei der Gegenüberstellung im Beisein von Herrn E. zugegeben. Sie haben mit Ihrem Verhalten in erheblichen Maße gegen betriebliche Verhaltensweisen verstoßen und sich unberechtigt an betrieblichem Eigentum vergangen. Sie wurden über Ihr Fehlverhalten und eventuelle Konsequenzen entsprechend informiert.“

Am gleichen Tage wurde der Betriebsrat der B zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung des A angehört. Der Betriebsrat hat sich zu dieser Kündigung nicht geäußert.

A arbeitete bis zum 28.11. zunächst weiter. Am 26.11.2004 verließ er seinen Arbeitsplatz unerlaubt bereits eine halbe Stunde vor dem eigentlichen Dienstschluss.

Mit Schreiben vom 28.11.2004, dem A zugegangen am Abend des selben Tages, kündigte die B sein Arbeitsverhältnis fristlos wegen Diebstahls. Sie führte weiter aus, die fristlose Kündigung werde im Falle ihrer erfolgreichen Anfechtung sofort in eine ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin umgewandelt.

A hat sich mit Schriftsatz vom 6.12.2004 gerichtlich gegen diese Kündigung gewandt und die Auffassung vertreten, die B habe durch die ihm erteilte Abmahnung vom 24.11.2004 auf ihr Kündigungsrecht konkludent verzichtet.

A hat beantragt festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 28.11.2004 nicht aufgelöst worden ist. B hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags ausgeführt, der Diebstahl der Mettwürstchen im Wert von ca. € 3,- rechtfertige die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund. Sie habe weder durch ihr Schreiben vom 24.11.2004 noch durch die Weiterbeschäftigung des Klägers an den nachfolgenden Tagen auf ihr Kündigungsrecht verzichtet.

Abwandlung:

Unterstellt, die Kündigung vom wäre nicht 28.11.2004 wirksam. Die B kündigt dem A am 10. Dezember nach ordnungsgemäßer Anhörung des Betriebsrates nochmals wegen des Vorfalls vom 26.11.2004 fristlos, hilfsweise ordentlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

A erweitert seine beim Arbeitsgericht anhängige Klage und beantragt festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch die Kündigung vom 10.12.2004 aufgelöst worden ist.

Wie wird das Arbeitsgericht entscheiden?

Hinweis: Wer bereits die erste außerordentliche Kündigung für wirksam hält, hat dennoch hilfsweise die Wirksamkeit auch der ordentlichen Kündigung zu prüfen.